

Netzzugangsentgelte Gas

Preisblatt für den Netzzugang Gas

(gültig ab 01.01.2026)

der

STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro pro Jahr]}$$

M: jährliche Transportmenge [kWh]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

GP_i: Grundpreis für Arbeit

AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher



Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze	Jahresarbeit Obergrenze	Grundpreis GP	Grundpreis GP	Arbeitspreis AP
i	kWh	kWh	€ pro Jahr	€ pro Monat	ct/kWh
1	0	10.000	0,00	0,00	1,826
2	10.001	25.000	14,64	1,22	1,679
3	25.001	50.000	21,12	1,76	1,653
4	50.001	100.000	37,56	3,13	1,620
5	100.001	500.000	61,56	5,13	1,596
6	500.001	1.800.000	391,68	32,64	1,530

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von **517,02 €** zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 GP3 in Höhe von 21,12 € im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP3 (1,653 Ct/kWh) in Höhe von 495,90 €.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i/100 * M \text{ [Euro pro Jahr]}$$

M: jährliche Transportmenge [kWh]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]

AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich ausfolgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,445
2	1.800.001	4.000.000	882,09	0,396
3	4.000.001	7.000.000	2.438,54	0,357
4	7.000.001	12.500.000	5.042,99	0,320
5	12.500.001	15.000.000	7.799,82	0,298
6	15.000.001	20.000.000	9.781,62	0,285
7	20.000.001	30.000.000	13.117,65	0,268
8	30.000.001	50.000.000	18.066,28	0,252
9	50.000.001	100.000.000	24.756,12	0,238
10	100.000.001		33.565,62	0,230

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen



geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [Euro pro Jahr]}$$

P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

L_i: Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]

LP_i: spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich ausfolgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L € pro Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.000	0,00	17,94
2	1.001	1.900	1.832,86	16,11
3	1.901	3.000	4.398,86	14,76
4	3.001	5.000	8.585,49	13,36
5	5.001	5.800	12.967,66	12,49
6	5.801	7.400	15.993,45	11,97
7	7.401	10.500	21.177,53	11,27
8	10.501	16.200	28.776,18	10,54
9	16.201	29.300	38.711,76	9,93
10	29.301		50.717,98	9,52

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von **213.995,18 €** zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 (Tabelle 2) in Höhe von **80.117,65 €** berechnet mit dem Sockelbetrag A7 von 13.117,65 € und dem Produkt aus Jahresmenge 25 Mio. kWh und AP7 (0,268 ct/kWh) in Höhe von 67.000,00 €. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 (Tabelle 3) in Höhe von **133.877,53 €** vorgegangen. Das Leistungsentgelt ergibt sich aus der Summe des Sockelbetrages L7 zu 21.177,53 € und dem Produkt aus dem Leistungswert 10.000 kW und dem LP7 (11,27 €/kW) in Höhe von 112.700,00 €.

2.4 Messentgelte

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit täglicher Auslesung) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen							Zusatzausstattung	
	G1,6 - G6 €/a	G10 - G25 €/a	G40 - G100 €/a	G160 - G400 €/a	G650 - G1600 €/a	G2500 - G6500 €/a	Mengen- umwerter €/a	Datenspeicher und Modem €/a
Euro pro Jahr	8,39	22,62	117,29	187,66	316,02	396,67	261,31	31,87

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
2,50	499,42	1.123,70

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes

beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit **65,00** Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannte Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.